



TARIFORDNUNG

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Kindergarten Eitzing

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
- beitragspflichtig.

§ 1 Bewertung des Einkommens

- Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel bzw. Beitragsvorschreibungen der SVA usw.) nachzuweisen.
- Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. September nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Bestimmungen zu leisten.
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
- ab dem Schuleintritt bzw.
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)

- Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen:
 - ✓ eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ✓ ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - ✓ angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
 - ✓ allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

- Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug eingehoben.
- Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt. Eine ärztliche Bestätigung ist vorzulegen.

§ 3 Mindestbeitrag

- Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 53 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren 46 Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
- für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro.
- für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro.
- für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) 119 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, unter drei Jahren
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden oder
 2. mindestens 4,8 % bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.
- Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der mindestens 70 % gemäß § 8 Abs. 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % gemäß § 8 Abs. 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
- Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, über drei Jahren bis zum Schuleintritt
 1. 3 % für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden oder
 2. mindestens 4 % bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.
- Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, über drei Jahren bis zum Schuleintritt 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8 Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder
 1. 3 % für die Betreuungszeit bis maximal 25 Wochenstunden oder
 2. mindestens 4 % bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.
- Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif:
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % gemäß § 10 Abs. 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % gemäß § 10 Abs. 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von Euro maximal 194 Euro für Kinder unter 3 Jahren bzw. 120 Euro über 3 Jahren eingehoben.
- Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr

- Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 70 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben.

§ 11 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 12 Sonstige Beiträge

- Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,90 Euro pro Essensportion verrechnet.
- Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25 Euro vorgeschrieben. Werden mehrere Kinder einer Familie mit dem Kindergartenbus transportiert, wird für das 2. Kind und jedes weitere Kind eine Ermäßigung auf den Kostenbeitrag von einem Drittel rund 8 Euro gewährt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 26.09.2023 beschlossen und tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist am 27.10.2023 in Kraft. Mit diesem Tag tritt die Kindergartenordnung vom 28.06.2022 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

 Margot Zahrer

Angeschlagen am: 27.09.2023 vZ

Abgenommen am: 27.10.2023 vZ